

# RS OGH 1992/5/7 7Ob1011/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.1992

## Norm

VersVG §12 Abs3

VersVG §158f

## Rechtssatz

Wurde eine Kaskoversicherung vom Leasingnehmer zugunsten eines Dritten, des Leasinggebers, abgeschlossen, ist dies der Eigentümer, der mit dieser Handlung des Leasingnehmers sein Interesse am Sachwert des Fahrzeuges durch diese Versicherung erhalten wollte. Die Prämienzahlung durch den Leasingnehmer stellt daher nur eine Erfüllungshandlung für den Leasinggeber dar. Nach der Leistung an den Versicherten, die Leasinggeberin, kann die Versicherung nicht mehr nach § 12 Abs 3 VersVG vorgehen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 1011/92  
Entscheidungstext OGH 07.05.1992 7 Ob 1011/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0080344

## Dokumentnummer

JJR\_19920507\_OGH0002\_00700B01011\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)